



Berechnungsbeispiel Noten Aufnahmeprüfungen 1. Gymnasialklasse (AP 1G) 2013

1. Berechnung der Sprachprüfungsfachnote (Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen)

Die gewählte Erstsprache wird an der AP 1G schriftlich geprüft. Für die zweite Kantonssprache ist die benotete Schulleistung des ersten Semesters der abgebenden Schule entscheidend. Diese beiden Noten ergeben zusammen die für den Prüfungsentscheid relevante Sprachprüfungsfachnote (Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen); vgl. Art 19 Abs. 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren (AufnahmeVO; BR 425.060).

	Bezeichnete Erstsprache [S1]	Zweite Kantonssprache [S2]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]
Notengrundlage	Schriftliche Prüfung	Benotete Schulleistung	Berechnung: $SPF = (S1 + S2) / 2$
Gerundet auf:	Viertelsnote	Halbe Note	nicht gerundet

Beispiele

	Bezeichnete Erstsprache [S1]	Zweite Kantonssprache [S2]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]
Note	4.75	5	4.875
	3.25	5.5	4.375
	5.75	5	5.375
	5	5.5	5.25
	4.5	5	4.75
	2.75	5.5	4.125
	2.5	4.5	3.5

Endnote

Die Endnote, welche für die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse an einer Bündner Mittelschule relevant ist, wird als auf drei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsfachnote in Mathematik, der Sprachprüfungsfachnote und falls vorhanden aus der Übertrittsnote (vgl. Art. 16 AufnahmeVO) berechnet; vgl. Art. 21 AufnahmeVO.

	Mathematik [PM]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]	Übertrittsnote [UN]	Endnote [EN]
Notengrundlage	Schriftliche Prüfung	Berechnung (siehe oben)	Berechnung gem. Art. 16 AufnahmeVO	Berechnung: $EN = (PM + SPF + UN) / 3$
Gerundet auf:	Viertelsnote	nicht gerundet	Halbe Note	

Beispiele

	Mathematik [PM]	Sprachprüfungsfachnote [SPF]	Übertrittsnote [UN]	Endnote [EN]	Minuspunkte
Note	2.75	4.875	5	4.208333333	1.25
	5	4.375	4.5	4.625	0
	4.75	3.5	5	4.416666667	0.5
	3.25	4.125	5	4.125	0.75
	3	4.75	5	4.25	1
	4	5.375	4.5	4.625	0

Die Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen. (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 AufnahmeVO). Im obigen Beispiel hätten die fett markierten Resultate nicht für eine Aufnahme gereicht.

2. Berechnung der Prüfungsfachnote Mathematik

Die Mathematikprüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen (Teil I und Teil II [fixierendes Kopfrechnen]). Beide Teile werden einzeln benotet. Die Prüfungsdauer von Teil I beträgt 60 Minuten, die Prüfungsdauer von Teil II beträgt 30 Minuten. Im Verhältnis zur Prüfungsdauer werden die beiden Noten bei der Berechnung der Prüfungsfachnote Mathematik (= Endnote Mathematik) im Verhältnis 2 zu 1 gewertet.

Mathematikprüfung

	Prüfungsdauer	Teilnoten (nicht gerundet)	Gewichtung Prüfungsfachnote Mathematik (= Endnote Mathematik; auf Viertelsnote gerundet)
Teil I	60 Minuten	Note 1	2/3
Teil II	30 Minuten	Note 2	1/3

Prüfungsfachnote Mathematik (= Endnote)

Die Prüfungsfachnote Mathematik (PM), welche für den Aufnahmeentscheid relevant ist, setzt sich aus den beiden Noten der Prüfungsteile I und II im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zusammen.

	Teilnote 1 [TN1]	Teilnote 2 [TN2]	Prüfungsfachnote Mathematik [PM] (= Endnote Mathematik)
Notengrundlage	Prüfungsnote Teil I	Prüfungsnote Teil II	Berechnung: $PM = [(2 * TN1) + (1 * TN2)] / 3$
Gerundet auf:	nicht gerundet	nicht gerundet	Viertelsnote

Beispiele

	Mathematik Teil I [TN1]	Mathematik Teil II [TN2]	Endnote Mathematik [PM]	Minuspunkte
Note	3.6	5.3	4.25	0
	5.3	3.6	4.75	0
	4.1	3.5	4	0
	3.5	4.1	3.75	0.25
	2.5	5.4	3.5	0.5
	5.4	2.5	4.5	0

Zur Abweichung der Prüfungsfachnote von der Note vier nach unten gemäss Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 AufnahmeVO zählen die verrechnete Endnote Mathematik, die Sprachprüfungsfachnote und allenfalls die Übertrittsnote.